

## FRANKREICH QUELLENSTEUERVORABREDUZIERUNG AUF DIVIDENDEN

Der gesetzliche Quellensteuerabzug auf französische Dividendenzahlungen beträgt 28%. Nicht in Frankreich Gebietsansässige haben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Quellensteuerabzug auf 12,8% zu vermindern.

### Wer kann eine Reduzierung der Quellensteuer beantragen?

- Teilhabeberechtigt sind alle Endbegünstigten, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Land haben, das ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Frankreich geschlossen hat **und** steuerpflichtig sind (d.h. eine Steuernummer haben!)
- Vereine, Stiftungen, Kirchen, Pensionskassen, Versorgungskassen, Energieversorgung o.ä., diese gelten in Frankreich aufgrund ihrer Namensgebung grundsätzlich als steuerbefreit. Deshalb müssen diese zusätzlich einen Nachweis zur Steuerpflicht belegen („Tax Attestation“).
- CIVs (z.B. UCITS), die nur die Vorabreduzierung auf 12,8% in Anspruch nehmen wollen, müssen ebenfalls eine Tax Attestation einreichen.

### Nichtanspruchsberechtigte deutsche Endbegünstigte:

- Gesellschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform („Non-Profit-Gesellschaften“) in ihrem Wohnsitzland nicht steuerpflichtig sind, können nicht an der Vorabreduzierung teilnehmen.
- Von Gesellschaften wie GBRs, GmbH & Co. KG, KG und oHG werden von der französischen Steuerbehörde komplexe zusätzliche Unterlagen gefordert, so dass die Vorabreduzierung nicht mehr durch das angebotene Standardverfahren abgedeckt werden kann. Hier gibt es derzeit nur die Möglichkeit der Standard-Rückerstattung.

### Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Attestation de Residence (Wohnsitzbescheinigung) 5000-DE in zweifacher Ausfertigung

### Hinweise:

- Das Formular ist in **zweifacher Ausfertigung** einzureichen
- Das Formular ist nach Möglichkeit in elektronischer Form auszufüllen.
- Das Formular muss **beidseitig bedruckt** werden, d.h. ein einziges Blatt mit Vorder- und Rückseite! – **Wichtig:** die Rückseite muss komplett frei bleiben (keine Eintragungen).
- Das Formular muss auf den **Namen des Depotinhabers** lauten. Bei Ehegattendepots sind deshalb beide Namen anzugeben, die Angabe einer Steuernummer bzw. Tax ID ist dabei ausreichend.
- Streichungen und Ergänzungen auf dem Formular sind unzulässig.
- Blatt 1 behält das zuständige Wohnsitzfinanzamt, Blatt 2 ist vom Kunden aufzubewahren, nur **Blatt 3 (Ausfertigung in französischer Sprache) muss für die französische Steuerbehörde bei der DKB AG –zweifach- eingereicht werden.**
- Die Steuernummer bzw. TaxID ist eine Pflichtangabe
- Die Datierung des Kunden und des Finanzamtes muss in dem Kalenderjahr erfolgen, für welches die Vorabbefreiung erwirkt werden soll (bereits im Vorjahr datierte Formulare werden abgelehnt).
- bei **minderjährigen** Depotinhabern ist **zusätzlich** eine Kopie der **Geburtsurkunde** einzureichen.
- Verwenden Sie bitte nicht das Wort „DEUTSCHLAND“ – nutzen Sie stattdessen das Wort „ALLEMAGNE“

**Zusätzlicher Hinweis:**

Für sogenannte PRIME Aktien (u.a. WKN A2PVJK / A2PV43 / A1JRJL), das sind Aktien die auf den Endbegünstigten (Aktionär) registriert sind, kann eine Quellensteuervorabreduzierung nicht garantiert werden. Entsprechende Bestände werden von uns bei der Lagerstelle angemeldet. Ob eine Quellensteuerreduzierung akzeptiert wird, kann unsererseits nicht beeinflusst werden.

**Wie oft ist das Formular abzugeben?**

Das 5000DE Formular ist für das laufende Jahr plus zwei weitere Kalenderjahre gültig und muss nach diesem Zeitraum bis zum 31.03. des Folgejahres erneuert werden.

Wird im Folgejahr kein neues Dokument eingereicht, behält sich die franz. Zahlstelle vor, Dividendenzahlungen im 1. Quartal des Folgejahres mit vollem Quest-Satz abzurechnen, da steuerrechtlich die Ansässigkeitsbescheinigung nur für das laufende Kalenderjahr gilt. Januar bis März ist als Kulanzzeitraum zur Einreichung des „Folge-Dokumentes“ zu verstehen.

**Wohin mit dem ausgefüllten Formular?**

Unter Angabe der Depot- bzw. Kundennummer im Original an:

Deutsche Kreditbank AG  
FB Handelsservice / Depot B  
Taubenstr. 7-9  
10117 Berlin

**Wann muss das Formular spätestens bei der DKB AG vorliegen?**

**4 Wochen** vor Ex-Tag der ersten Dividendenzahlung.

Da die DKB AG alle Bestände, die mit einem reduzierten Quellensteuerabzug gezahlt werden sollen, **4 Wochen vor Ex Tag der ersten Dividendenzahlung** bei der Zahlstelle anmelden muss, können etwaige Bestandsveränderungen (Zukäufe oder Depotüberträge) nach diesem Termin **nicht** berücksichtigt werden!

**Kosten:**

Für die Hinterlegung berechnen wir eine Gebühr i.H.v. 11,90 EUR gemäß Preis und Leistungsverzeichnis. ([https://www.dkb.de/kundenservice/preise\\_bedingungen/](https://www.dkb.de/kundenservice/preise_bedingungen/))